



Hinweise zur Briefwahl - Kirchenwahl 2025

Sie haben sich für die Briefwahl zur Kirchenwahl entschieden - vielen Dank für Ihre Mitwirkung!
Bitte beachten Sie folgende Hinweise zur korrekten Durchführung der Briefwahl:

Hinweis zur persönlichen Stimmabgabe (§ 73 Abs. 2):

Mit der Beantragung der Briefwahl erklären Sie verbindlich, dass Sie den Stimmzettel persönlich ausfüllen und die Unterlagen nicht an Dritte weitergeben. Wenn Sie den Stimmzettel nicht lesen können oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht selbst ausfüllen können, dürfen Sie eine Person Ihres Vertrauens zur Hilfe nehmen (§ 73 Abs. 4)

So wählen Sie richtig (§ 73 Abs. 3):

1. Stimmzettel ausfüllen

Kreuzen Sie auf dem Stimmzettel die Namen der Personen an, die Sie wählen möchten.
Sie dürfen **so viele Stimmen abgeben**, wie Kirchenälteste zu wählen sind.
Stimmenhäufung (mehrfaches Ankreuzen desselben Namens) ist **nicht zulässig**.

2. Stimmzettel in den Wahlumschlag legen

Legen Sie den ausgefüllten Stimmzettel in den beigegefügt fensterlosen Wahlumschlag und verschließen Sie ihn.

3. Wahlbrief rechtzeitig abgeben

Der Wahlbrief muss **spätestens am letzten Werktag vor der Wahlversammlung**, das ist Samstag, der 29. November im zuständigen Pfarramt (Briefkasten) eingegangen sein.
Alternativ können Sie ihn auch **direkt in der Wahlversammlung** abgeben.

Wichtig:

Ein Stimmzettel ist **ungültig**, wenn:

- **mehr Stimmen abgegeben wurden**, als Kirchenälteste zu wählen sind (Stimmenhäufung ist unzulässig) (§ 72a Abs. 3 Satz 3).
- der Stimmzettel **anders beschrieben** wurde als vorgesehen (§ 72a Abs. 3 Satz 4).
- sich der **Wahlwille nicht eindeutig erkennen lässt** (§ 72a Abs. 3 Satz 5).
- der Stimmzettel **nicht im offiziellen Wahlumschlag** abgegeben wurde (§ 73 Abs. 6 Satz 2).
- sich **mehrere Stimmzettel** im Wahlumschlag befinden (§ 73 Abs. 6 Satz 1).
- der Wahlumschlag eine **Kennzeichnung enthält**, die Rückschlüsse auf die Identität der Wählenden zulässt (§ 73 Abs. 3 Satz 4).
- der Wahlbrief **verspätet eingeht**, also nach dem letzten Werktag vor der Wahlversammlung (§ 73 Abs. 6 Satz 1).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Pfarramt oder den Ältestenkreis.

Herzlichen Dank für Ihre Beteiligung an der Kirchenwahl und Ihr Engagement für unsere Gemeinde!

* Die Paragraphen beziehen sich alle auf das Leitungs- und Wahlgesetz (LWG). Dieses können Sie über die Rechtssammlung online (www.kirchenrecht-baden.de) oder beim Pfarramt während der allgemeinen Sprechzeiten einsehen.